

Grundlagen zur Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe nach § 33 (1) und (2) SGB VIII

Herausgeber

Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Mitglieder der Redaktionsgruppe:

Imke Büttner	LWL-Landesjugendamt
Bernd Fastabend	Jugendamt Duisburg
Dirk Franzmann	Jugendamt Duisburg
Dieter Göbel	LVR-Landesjugendamt
Marion Klein	Jugendamt des Rhein-Kreis-Neuss
Detlef Kühlborn	Jugendamt Bochum
Martin Lengemann	LWL-Landesjugendamt
Sabine Müller-Janzen	Jugendamt Bad Salzuflen
Klaus Nörtershäuser	LVR-Landesjugendamt
Wolfgang Scherer	Jugendamt Marl
Reinhold Steins	Jugendamt Mönchengladbach
Klaus-Peter Völlmecke	Jugendamt Köln

Druck und Layout:

LVR-Druckerei
Ottoplatz 2, 50679 Köln
Tel. 0221 809-2418

Stand Juli 2013

Grundlagen zur Qualitätsentwicklung der Pflegekinderhilfe nach § 33 (1) und (2) SGB VIII

In Nordrhein-Westfalen leben rund 21.000 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien¹. Vergleicht man dazu die Anzahl der Kinder und Jugendlichen in den stationären Einrichtungen der Jugendhilfe mit rund 25.000², so zeigt sich darin der gleichwertige Stellenwert der Pflegekinderhilfe bezogen auf die Fremdplatzierungen im System der Hilfen zur Erziehung.

Gleichwohl die Bedeutung der Pflegekinderhilfe in den letzten Jahren stetig zugenommen hat, sind die inhaltlichen und materiellen Rahmenbedingungen den wachsenden fachlichen Anforderungen vielfach noch nicht angepasst worden.

Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 verpflichtet die öffentlichen Träger in § 79 a SGB VIII unter anderem zur Qualitätsentwicklung für die Gewährung und Erbringung von Leistungen, insbesondere zur Festlegung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität

Damit wird eine konkrete Beschreibung der Bedingungen, unter denen die Pflegekinderhilfe örtlich gestaltet wird, notwendig. Die Qualitätsentwicklung ist so zu gestalten, dass die Pflegekinderhilfe an die gestiegenen fachlichen Anforderungen adäquat angepasst werden kann.

Die nachfolgenden Ausführungen geben grundsätzliche Hinweise zur örtlich zu verantwortenden Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79 a SGB VIII

1. Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe

¹ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik / Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Universität Dortmund, LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland: Inanspruchnahme von HzE in NRW: HzE-Bericht 2012 –Erste Ergebnisse LVR, LWL, Dortmund/Köln/Münster 2012

² Vgl. ebenda

und sollen die fachliche Diskussion vor Ort anregen und argumentativ unterstützen.

Ziel dieses Papieres ist es von daher, ausgewählte Aspekte und Fragestellungen im Kontext der Vollzeitpflege darzustellen und sich hierzu vor dem Hintergrund aktueller fachlicher Entwicklungen zu positionieren.

2. Die besondere Rolle von Pflegepersonen als Leistungserbringer

Pflegepersonen sind Privatpersonen und eine pädagogische Ausbildung ist keine Voraussetzung für die Aufnahme eines Pflegekinde. Sie erklären sich bereit, eine „öffentliche Familie“ zu werden und ihre Privatsphäre offener dazulegen. Die Tatsache, dass diese Familien bei ihrer Leistungserbringung im Rahmen der öffentlichen Hilfe ein Recht auf Normalität und Privatleben haben, verlangt besondere Achtsamkeit.

Vor allem ist mit den Pflegepersonen die Ausgestaltung der Rolle des Wächteramtes durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes zu erörtern. Die Wahrnehmung dieser Funktion sichert die Arbeit der Pflegepersonen ab und bietet den Kindern und Jugendlichen einen verlässlichen Ansprechpartner in allen Fällen von Konflikten. Die Doppelrolle des Fachdienstes, Beratung und Kinderschutz, ist von Anfang an offen mit den Pflegepersonen zu besprechen.

Untersuchungen und wissenschaftliche Studien belegen, dass die Pflegefamilien hoch engagiert sind und dazu beitragen, ein wichtiges gesellschaftliches Problem zu lösen.³ Die damit verbundene Wertschätzung kennzeichnet sich durch Respekt, Achtung, Wohlwollen und Anerkennung und drückt sich aus in Zugewandtheit, Interesse, Schutz, Unterstützung, Aufmerksamkeit und Freundlichkeit. In diesem Sinne liegt in der Begleitung der Pflegepersonen durch den öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe ein „Dienstleistungsmodell“⁴ vor, das insbesondere die Ansprüche von Privatheit anerkennt und schützt.

3 Siehe hierzu Erklärung der „Forschungsgruppe Pflegekinder“ der Uni Siegen zum Tod des Pflegekinde Chantal, <http://www.uni-siegen.de/pflegekinder-forschung/>

4 Wolf, Klaus: Professionelles privates Leben? Zur Kolonialisierung des Familienlebens in den HzE; Beltz Juventa, Zeitschrift für Sozialpädagogik, Heft 4 / 2012, S. 395 -420

Nach erfolgreicher Überprüfung wird bei Aufnahme eines Kindes der Abschluss einer Pflegevereinbarung empfohlen, um für alle Beteiligte ein großes Maß an Rechtssicherheit zu gewinnen. Damit einher geht die Klärung von Aufgaben und Rollen.

Netzwerke und Fortbildung unterstützen die Arbeit der Pflegepersonen und vermitteln ihnen Handlungssicherheit.

Materielle Zuwendungen und weitere unterstützende Hilfeformen müssen in diesem Zusammenhang besondere Beachtung finden. Pflegefamilien werden häufig mit ausgesprochen schwierigen Lebenssituationen konfrontiert. Ernstgemeinte Wertschätzung hat zur Folge, dass auch notwendige materielle Hilfen komplikationslos umgesetzt werden.

Die Suche nach geeigneten Pflegepersonen sollte sich nicht ausschließlich an traditionellen Familienbildern orientieren. Vielmehr gilt es die Potentiale neuer Zielgruppen verstärkt zu nutzen. Dazu gehören Migrantinnen und Migranten, Alleinstehende sowie gleichgeschlechtliche Paare aber auch Personen aus dem näheren verwandtschaftlichen und/oder sozialen Umfeld des Kindes.

Die Mindestanforderungen, die die Qualitätskriterien in der Pflegekinderhilfe beschreiben und festlegen, sind in einem hohen Maß abhängig von den Bedingungen und Möglichkeiten der Pflegekinderdienste der jeweiligen Kommunen. Für einen weiteren Ausbau dieses Hilfeangebotes und eine adäquate inhaltliche Ausgestaltung der Beratung der Pflegefamilien bedarf es nachvollziehbarer verlässlicher und transparenter Strukturen.

3. Qualitätsentwicklung

Aufgaben können nur mit einem angemessenen Personalschlüssel erfolgreich umgesetzt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Begleitung und Beratung von Pflegeverhältnissen im Kontext des Wächteramtes. Hinsichtlich der pro Fachkraft angemessenen Fallzahl gibt es beispielsweise Empfehlungen des DJI (1:35 Fälle, ohne Fallverantwortung des PKD)⁵ oder des Wiesner-Kommentares (§ 37 Rn. 12; 4. Aufl.) zum SGB VIII

⁵ Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.): Handbuch Beratung im Pflegekinderbereich, Juventa-Verlag Weinheim und München 1987, S.365

(1:25 Fälle, mit Fallverantwortung durch den Fachdienst der Pflegekinderhilfe)⁶. Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen geht im Rahmen der überörtlichen Prüfung ebenfalls wie das DJI von einem Wert von 1:35 aus, wenn die Verantwortung für die Fallsteuerung einschließlich der Hilfeplanung beim ASD liegt. Die Fallzahlen stehen in einem direkten Verhältnis zum Konzept und Aufgabenschnitt des jeweiligen Pflegekinderdienstes. Vor dem Hintergrund der biografischen Situation von Pflegekindern ist die Begleitarbeit der Kinder wie auch der Pflegepersonen besonders betreuungs- und beratungsrelevant.

Um die Leistungsfähigkeit von Pflegekinderdiensten zu erhöhen und die Folgen des § 86 (6) SGB VIII abzufedern ist der Zusammenschluss mehrerer Kommunen auf Kreisebene, eine Möglichkeit. Dadurch kann ein handlungsfähiges Team gesichert werden.

Eine weitere Möglichkeit bei Jugendämtern in Kommunen ist die Sicherung der Qualitätsstandards durch Übertragung der operativen Aufgabe auf einen freien Träger.

Qualitätsentwicklung spielt im Bereich der Vollzeitpflege bislang eine nur untergeordnete Rolle. Kein anderes Handlungsfeld der Hilfen zur Erziehung ist konzeptionell so wenig gerahmt wie der Bereich der Vollzeitpflege. Daher müssen Konzept- und Qualitätsentwicklungsverfahren in den Pflegekinderdiensten verstärkt werden.

Qualitätsentwicklung umfasst die laufende Qualifizierung der Fachkräfte, die Qualifizierung der Konzepte, insbesondere die Entwicklung innovativer Ansätze und die Gewährleistung verlässlicher Strukturen und klarer, einfacher Verfahren. Da es sich bei Pflegepersonen in der Regel nicht um professionelle Fachkräfte handelt, die über entsprechendes Fach- und Methodenwissen verfügen, sind an die Konzept- und Qualitätsentwicklungsverfahren sowie an die Infrastruktur für Pflegefamilien besondere Anforderungen zu stellen.

Durch die Beschreibung der Qualität auf den unterschiedlichen Ebenen der Ergebnis-, der Struktur- und der Prozessqualität und der hierfür erforderlichen Arbeitsabläufe

⁶ Wiesner, Reinhard (Hrsg.): Kommentar zum SGB VII Kinder und Jugendhilfe, 4. Überarbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München 2011, S.578

ist auch Transparenz hinsichtlich der für diese Leistungserbringung erforderlichen Personalgröße gegeben. Die Personalbemessung – die erforderliche Anzahl von Fachkräften zur Aufgabenerledigung – ist quasi das „Abfallprodukt“ dieser Qualitätsentwicklungsprozesse. Ohne solche Beschreibungen können Einschätzungen hinsichtlich der Beratungsdichte, bzw. der Anzahl der durch eine Fachkraft zu betreuende Pflegeverhältnisse, nicht getroffen werden.

Vollzeitpflege befindet sich stets im Spannungsfeld von Herkunftsfamilie, Pflegekind und Pflegefamilie. Die handelnden Fachkräfte und auch Akteure aus anderen Berufsfeldern werden von ihren eigenen Bildern von Familie, Erwartungen an Familien und ihren Vorstellungen, was das Beste ist für ein Kind, beeinflusst und gelenkt. Über regelmäßige fachbereichsübergreifende Workshops und Fortbildungen für die Akteure werden die relevanten aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse und fachlichen Weiterentwicklungen vermittelt. Die Einbeziehung der Pflegefamilien/-personen direkt oder auch über deren örtlichen Zusammenschluss, die altersentsprechende Einbeziehung (Partizipation) der Kinder und Jugendlichen und deren Herkunftsfamilien bei der Weiterentwicklung der Konzepte ist notwendig.

Angesichts der komplexen beteiligten Familiensysteme und auch der unterschiedlichen Akteure im Hilfeplanverfahren im Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe wird die Gewährleistung kontinuierlicher Supervision und kollegiale Beratung in einem Fachteam für die verantwortlichen Fachkräfte der Pflegekinderdienste dringend angeraten.

Das Hilfeplanverfahren ist ein zentrales Instrument zur Qualitätsentwicklung. Die sich daraus ergebenden Fallverläufe sind aus der Perspektive der Beteiligten wie der Fachkräfte zu dokumentieren. Die fallbezogene Auswertung sowie die fallunabhängigen Rückschlüsse auf der Grundlage einer ausreichenden Anzahl von Dokumentationen können wichtige Hinweise zur Qualitätsentwicklung des Feldes ergeben.

Die beteiligten Fachkräfte der Pflegekinderhilfe und des Allgemeinen Sozialen Dienstes arbeiten in der gemeinsamen Verantwortung für das Kindeswohl und im Interesse der betreffenden Minderjährigen kooperativ und konstruktiv zusammen. Dazu bedarf es bezüglich der Kon-

4. Abstimmung mit anderen Diensten

taktdichte und der Kontaktqualität zu Pflegekindern und Pflegepersonen einer guten Absprache. Wissenschaftlich begleitet Projekte in der Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass für die Kinder wie auch für die Pflegepersonen eine verlässliche, belastbare, andauernde und auf Vertrauen aufbauende Beziehung zu einer professionellen Fachkraft ein wichtiges Kriterium für eine gelingende und nachhaltige Inpflegenahme darstellt. Dafür muss das Kind einen Ansprechpartner haben, der ihm altersgerecht auch die anderen Rollen der im Prozess Beteiligten vermitteln kann. Diese zentrale Rolle fällt der Fachkraft der Pflegekinderhilfe zu. Durch die neuen Regelungen in der Vormundschaft bedarf es besonderer Anstrengungen, Rollen, Aufgaben und die damit verbundene Kontaktdichte mit den Vormündern abzustimmen und Unsicherheiten bei den Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Hoch arbeitsteilige Systeme behindern, so Prof. Klaus Wolf⁷, den Aufbau vertrauensvoller und auf persönlichem Kontakt beruhender Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen, womit die zentrale Voraussetzung einer guten Arbeit nicht gegeben ist. Diese Haltung muss sich in der Arbeitsorganisation widerspiegeln und dies stellt eine der hohen Anforderungen an das fachliche Können der Kolleginnen und Kollegen der Pflegekinderhilfe.

5. Interkommunale Zusammenarbeit

Zu den Qualitätsstandards des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Pflegekinderhilfe eines jeden Jugendamtes gehört eine eindeutige Verfahrensfestlegung zum Umgang bei einem Zuständigkeitswechsel nach § 86 (6) SGB VIII.

Die §§ 37 und 86 (6) SGB VIII geben Vorgaben für die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Jugendämtern.

Die beteiligten Jugendämter sind aufgefordert, bei Belegungen, Umzug oder Übernahme gemäß § 86 (6) SGB VIII auf der Basis von verbindlichen Übereinkünften zusammen zu arbeiten⁸

⁷ LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Leuchtturm-Projekt PflegekinderDienst, Köln 2011, S.89

⁸ LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 86 Absatz 6 SGB VIII – Verfahren und Zuständigkeiten bei Aufenthalt von Minderjährigen; Köln 2008

Es bleibt abzuwarten, inwieweit über die Evaluation des Kinderschutzgesetzes mit den neuen Regelungen zur Sicherstellung der Beratung, Begleitung und Kontrolle der Pflegepersonen (§ 37 SGB VIII) die Praktikabilität des § 86 (6) SGB VIII tatsächlich verbessert wird.

Die Vollzeitpflege ist eine Hilfeform mit viel Potential.

Neben der klassischen Form der Dauerpflege gewinnen Ausdifferenzierungsformen im Bereich von Paten- und Unterstützungsfamilien sowie im Kontext zeitlich befristeter Unterbringungen an Bedeutung und werden in Ansätzen bereits praktiziert. Dieses breite Spektrum an unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege ist angesichts der sehr unterschiedlichen und sich verändernden Bedürfnislagen von Kindern und ihren Familien stärker zu nutzen.

Vollzeitpflege als „lebenswelterhaltende“ Hilfe wird als Verwandtenpflege und in sozialer Netzwerkpflege angeboten. Personen, die dem Kind vertraut sind und zu ihm eine originäre Beziehung haben, sind für die Identitätsentwicklung von Kindern von besonderer Bedeutung. Das breite Spektrum von unterschiedlichen Formen der Vollzeitpflege ist angesichts der unterschiedlichen Bedürfnislagen von Kindern und deren Familien stärker zu nutzen. Bei der Suche nach geeigneten Pflegepersonen sollten daher auch mögliche Arrangements im sozialen Umfeld in den Blick genommen werden, die größtmögliche Kontinuität sozialer Bindungen erlauben.

Besondere Formen der Inpflegenahme, z.B. der Bereitschaftspflege, bedürfen einer eigenen, dichteren und intensiveren Betreuung und Begleitung. Eigenständige Konzepte in Hinblick auf die Verwandtenpflege und soziale Netzwerkpflege sind angezeigt.

6. Differenzierung der Pflegekinderhilfe

Die Einbindung von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe in die Pflegekinderhilfe spielt landesweit eine noch eher marginale Rolle. Die Beteiligung der freien Kinder- und Jugendhilfe eröffnet für die Vollzeitpflege quantitativ und qualitativ weitere Perspektiven.

Bei einer Übertragung des Pflegekinderbereichs auf Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe verbleiben zentrale und hoheitliche Aufgaben grundsätzlich beim Jugendamt. Für

7. Rolle von freien Trägern

die Herkunfts- und Pflegefamilien, die Kinder und auch die jeweiligen Fachkräfte selbst müssen die Rollenverteilung, die konkreten Aufgaben und die Entscheidungskompetenzen der beteiligten Fachkräfte der jeweiligen Träger klar sein. Zur schnellen Klärung und Entscheidung von Konflikten sollte ein Weg zur Klärung festgelegt werden.

In einem regelmäßigen Qualitätsdialog der beteiligten Träger, unter Einbeziehung der Leitungskräfte und Fachkräfte, sind die Erfahrungen auszuwerten, um Konzepte und Standards weiterzuentwickeln. Die vereinbarten Qualitätsstandards beschreiben dabei gleichermaßen die Aufgaben des Trägers der freien und der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

